



Pro Quote Film e.V. - Markgrafendamm 24, 10245 Berlin

Berlin, den 12.01.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Verband setzt sich Pro Quote Film seit 2014 für Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in der Film- und Fernsehbranche ein. Die Schieflage ist inzwischen durch zahlreiche Studien belegt. In allen Gewerken von der Regie bis zur Montage sind die Geschlechterverhältnisse alles andere als ausgewogen. [Schauspielerinnen](#) verschwinden mit 35 Jahren häufig von der Leinwand. Produzentinnen wird der Umgang mit großen Budgets nicht zugetraut. Filmmusik gilt als Fach der Genies und wird Frauen deshalb aberkannt usw.

Der Gender Pay Gap liegt mit [31%](#) höher als in anderen Branchen. In einzelnen Gewerken, wie zum Beispiel der Kamera, laut einer Studie [von Langer Medien](#) sogar um 57%

Seit Beobachtung der Zahlen durch den [BVR Diversitätsbericht](#), also seit 10 Jahren, gibt es eine marginale Erhöhung bei der Beschäftigung von Regisseurinnen von ungefähr 8%. Blickt man ins Detail, so sieht man, dass dieser Anstieg sich vor allem durch die Beschäftigung von Regisseurinnen im schlechter bezahlten Vorabendprogramm, oder einzelnen Formaten mit weniger gutem Renomé ergibt. Die gläserne Decke ist nach wie vor deutlich vorhanden. Hierbei muss man deutlich zwischen den Sendeanstalten trennen und feststellen, dass die ARD Anstalten bei ihren Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit und Diversität besser dastehen.

Leider reichen die bisher getroffenen Maßnahmen der Sender und Branchenteilnehmer aber nicht aus, um die dramatische, strukturelle Benachteiligung zu verändern.

Die [Schieflage](#) hat auch Auswirkungen auf das Programm. Neben den oft stereotypen Frauenrollen und unreflektierter Darstellung von [Gewalt an Frauen](#) und Kindern, kommen im journalistischen Bereich zu wenig Expertinnen zu Wort, Probleme von Familien und frauenspezifischen Themen sind weniger im Fokus. Wiederholt kommt es bezüglich einzelner Programme, wie zum Beispiel bei [„Die letzte Instanz“](#) zu Rassismuskorrekturen.

Allgemein bilden die Geschichten und Beiträge die Vielfalt unserer Gesellschaft nicht genügend ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Grundsatzentscheidung zu „Sachsen-Anhalt“ erneut an die kulturelle Verantwortung des öffentlich rechtlichen Rundfunks erinnert.

Dort heißt es: „Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst. Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar (BVerfGE 119, 181 m.w.N.; stRspr).“¹⁰

Dies mahnt die tragende Rolle der öffentlich-rechtlichen Sender zum wiederholten Male an. Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt der Gesellschaft vor und hinter der Kamera gehören zu einer vollumfänglichen Meinungsbildung die auf den Grundsätzen unserer Verfassung ruht und müssen entsprechend dort, wo sie nicht umgesetzt sind, gefördert werden.

In diesem Sinne muss der Medienstaatsvertrag Maßnahmen benennen, die die eklatante Schieflage beseitigen. Hier muss entsprechend nachjustiert werden.

Gleichzeitig kann die Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht an der Produktionstür abgegeben werden. Der Sparzwang, der sich vor allem auf die Auftragsproduktionen auswirkt, hat negative Auswirkungen auf die Produktionslandschaft und die Arbeitsbedingungen bei Fernsehproduktionen. Hier muss dringend ein anderer Modus Operandi für die Bewertung der Kosteneffizienz der Sender gefunden und weitere Faktoren mit einbezogen werden.

Im folgenden Dokument sind unsere Änderungsvorschläge in Grün markiert.

Mit freundlichen Grüßen

Sara Fazilat, Esther Gronenborn, Teresa Grosser, Katja Rivas Pinzon,
Vorstand Pro Quote Film

Änderungsvorschläge:

Präambel:

Problematik: Die gesellschaftliche und kulturelle Verantwortung findet nicht genug Berücksichtigung im Medienstaatsvertrag. Gleich in der Präambel sollte aufgrund der vorliegenden Schiefelage ein klares Bekenntnis dazu deutlich werden.

Vorschlag:

(...) Dieser Staatsvertrag der Länder enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung. Die Länder wollen damit die kulturellen Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung stärken, Geschlechtergerechtigkeit, die kulturelle Vielfalt und Identität fördern sowie zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. (...)

§2

Problematik: Im Staatsvertragsentwurf wird die Kultur im § 26 (Auftrag) mit Beratung, Bildung und Information auf eine Ebene gehoben, nicht jedoch bei der Begriffsbestimmung des Vollprogramms. (§ 2 MSTV) Die Begriffsbestimmung muss entsprechend angepasst werden.

Vorschlag:

Änderung der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2 Nr. 4

4. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Kultur, Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.

Die Begriffsbestimmung von Information wird erweitert (§ 2 Abs. 2 Nr. 25 MSTV): „unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Kunst- und Kulturleben, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,“

§26

Problematik: Uns ist nicht ganz klar, wieso besondere Bevölkerungsgruppen wie „junge Erwachsene“ benannt werden, jedoch in §26 Auftrag die Geschlechtergerechtigkeit in keiner Weise eine Rolle spielt. Zum Auftrag gehört selbstverständlich die geschlechtergerechte Teilhabe und Diversität dazu.

Vorschlag:

§26(2)1 Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet. Dazu gehören Geschlechtergerechtigkeit, die vielfältige Darstellung unserer Gesellschaft, sowie hohen journalistischen Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. 2 Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und die Meinungs- und Themenvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.“

Begründung: Die letzten Jahrzehnte, besonders aber die Zeit seit Pro Quote Film die Schieflage bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit in den Fokus rücken konnte, hat gezeigt, dass die freiwilligen Maßnahmen der Sender nur eine Veränderung im Schneckentempo ergeben. Es gibt kein Bewusstseins-, sondern ein Umsetzungsproblem. Daher ist es essentiell, dass der Begriff „Geschlechtergerechtigkeit“ genannt wird, um der vorliegenden und durch zahlreiche Studien belegten strukturellen Benachteiligung ein Ende zu setzen und Geschlechtergerechtigkeit, wie im Grundgesetz vorgesehen, zu fördern und ein entsprechendes Gewicht zu geben.

§30

Problematik: Die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf den entsprechenden Plattformen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ist weit entfernt von der fairen Vergütung der Urheber:Innen. Manche Auftragsproduktionen stehen den Zuschauer:Innen über ein halbes Jahr zur Verfügung, ohne dass sich daraus eine entsprechende Vergütung ergibt. Hier müssen die Sender nachsteuern. Pro Quote Film schlägt daher folgenden Zusatz vor:

Vorschlag: §30(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie und unter Einbeziehung fairer Vergütungsmittel für die Urheber:Innen an.

Begründung: Bei den Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Sendern werden die Anliegen der freien Produzent:Innen und der Urheber:Innen nicht genügend berücksichtigt. Die Vergütungsmodelle beziehen sich hauptsächlich auf das lineare Fernsehprogramm. Bei einigen Sendern werden Wiederholungshonorare in Aussicht gestellt, obwohl es durch die lange Verfügbarkeit in den Mediatheken kaum mehr zu Wiederholungen kommt. Die Plattformnutzung ist nicht genügend berücksichtigt.

§ 31

Problematik: Der BVR Diversitätsbericht hat mit seinem Erscheinen die eklatante Schieflage bezüglich der Beschäftigung von Frauen in der Regie und anderen kreativen Schlüsselpositionen erst aufzeigen können. Pro Quote Film fordert daher seit langem ein transparentes Monitoring von den Sendern. Die FFA ist dieser Forderung nachgekommen und

veröffentlicht regelmäßig die Beteiligungsquote von Frauen auf ihrer Webseite. Die Sender verweigern sich seit Jahren. Es ist nicht verständlich, dass ehrenamtlich arbeitende Verbände und Vereine über ihre Mitgliedsbeiträge oder externe Förderungen diesen Mangel an Transparenz mühsam ausgleichen müssen. Für die Sender ist es nicht nur ein Leichtes Erhebungen dieser Art zu generieren, sondern es obliegt ihrer Verantwortung.

Vorschlag: §31(2) 1 Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote, sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. Die Sender nehmen ein jährliches Geschlechter- und Diversitätsmonitoring ihrer Programme und der Programmerstellung vor, dass der Öffentlichkeit transparent zur Verfügung gestellt wird. 2Die Berichte nach Satz 1 ist den Landtagen zur Kenntnis zu geben.

§31(2b) 1 Zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags gemäß § 26 sollen die zuständigen Gremien den Rundfunkanstalten Zielvorgaben setzen. 2 Hierzu gehören die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards, Zielvorgaben zu Geschlechtergerechtigkeit und Diversitätsstandards bei der Erstellung der Programme, sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. 3 Die Standards sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistischer Praxis zu überprüfen. 4Bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben können die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen.

Zusätzlich: Einführung eines regelmäßigen Public-Value-Tests für alle Angebote eines Senders, ohne marktliche Gutachten jedoch unter Nutzung einer externen Qualitätserfassung oder die Etablierung einer jährlichen Erhebung der Qualität der öffentlich-rechtlichen Medien in Deutschland (vergleichbar dem Bericht „Qualität der Medien in der Schweiz“) unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. Hans-Bredow-Institut, Grimme-Institut). Der erstellte Bericht wird in den Gremien beraten.

Begründung: Paragraph 31 bezieht sich explizit auf die Berichtspflicht der Sender als Nachweis zur Erfüllung des Sendeauftrags. Für Unternehmen, die sich über öffentliche Gelder finanzieren sollte es obligatorisch sein ein entsprechendes, transparentes Monitoring bezüglich Geschlechtergerechtigkeit und Diversität zu übernehmen und dies nicht ehrenamtlich organisierten Verbänden und Vereinen zu überlassen. Damit sich endlich etwas ändern kann, sollten Zielvorgaben bezüglich Geschlechtergerechtigkeit und Diversität ähnlich wie denen der DAX Unternehmen verpflichtend werden.

Zusätzlich ist es wichtig die Qualitätsstandards unter denen das Programm beurteilt werden klar zu definieren. Pro Quote Film würde ein standardisiertes und damit festgelegtes Evaluierungsverfahren begrüßen.

§31.(2c)

Problematik: Wie alle Berufsverbände in den letzten Jahren feststellen mussten, wird vor allem bei den Auftragsproduktionen der Sender gespart. Dies darf nicht dazu führen, dass Arbeitsbedingungen verschlechtert und soziale Standards unterlaufen werden. Besonderer Spardruck besteht bei den fiktionalen Programmen, deren Drehtage aus Kostengründen immer weiter runter geschraubt werden. Die zu geringe Anzahl von 21 Drehtagen für einen TV-Spielfilm ist leider längst trauriger Standard und führt zu unmöglichen Arbeitsbedingungen und Burn Outs der Crewmitglieder. Bei den Grundsätzen zur Wirtschaftlichkeit muss es eine klare Berücksichtigung dieser Problematik geben.

Vorschlag: (2c) 1 Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und der KEF gemeinsame Maßstäbe fest, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. **Hierbei müssen soziale Standards und Arbeitsbedingungen bei der Erstellung von Programmen berücksichtigt und in die Bewertung mit einbezogen werden,** 2Absatz 2b Satz 4 gilt entsprechend.

Begründung: Bei der Überprüfung durch die Gremien und die KEF darf es nicht nur um Sparsamkeit und Effizienz gehen. Arbeitsbedingungen, Markt- und Preisentwicklungen sowie soziale Aspekte, wie die Schaffung von familienfreundlichen Arbeitszeiten, müssen bei der Diskussion um Sparmaßnahmen mit einbezogen werden. Die Rechnungshöfe sollten ihre Prüfung der Sender in Abstimmung mit der KEF daher ausbauen. Die erstellten Berichte sollten nicht nur in den Parlamenten, sondern auch in den Gremien auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§31 (2d)

Problematik: Die Gremien sind ein wichtiger Bestandteil für die Kommunikation mit der Bevölkerung und werden hier nicht entsprechend berücksichtigt. Ebenso wirken Sender wenig transparent.

Vorschlag: §31 (2d) Die Anstalten treffen **in Abstimmung mit den Gremien** Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen. Hierzu gehört eine transparente Berichtspflicht wie ein jährliches, transparentes Monitoring bezüglich Geschlechtergerechtigkeit und Diversität.

Begründung: Die Gremien können als wichtiger Multiplikatoren in der Kommunikation mit der Bevölkerung wirken. Ebenso stellt das jährliche Monitoring einen wichtigen Bestandteil zur transparenten Kommunikation dar. Die Spezifizierung der Mittel zur Verbesserung des Dialoges über transparentes Monitoring sind wichtig.

§31 (3)

Problematik: Besonders unabhängige Produzent:Innen haben gegenüber den Töchterfirmen der Sender schlechtere Verhandlungsbedingungen. Hier geht es darum die Produktionsvielfalt zu erhalten. Insbesondere bezüglich §11dAbs.2 der vertraglichen Anpassungen bezüglich der immer größeren Bedeutung der Abrufe von Plattformen, ist zu wenig passiert. Hier braucht es eine angemessene Budgetierung und Vergütung, nicht nur für die Produzent:Innen, sondern auch die Urheber:Innen der Programme. Es braucht eine explizite Begründungspflicht und Erwähnung im Gesetz!

§31 (3) 1 In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. 2 Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird. **Eine angemessene Vergütung der Produktionsfirmen und Urheber, sowie eine angemessene Finanzierung der Produktionen muss dabei berücksichtigt werden.**

§32(a)

Problematik: Bei der Überführung von Programmen in den digitalen Bereich findet leider momentan zu oft ein Budgetdumping statt. Die öffentlich-rechtlichen Sender gehen irrtümlicherweise davon aus, dass die Erstellung des digitalen Programmes weniger Geld erfordert. Das Gegenteil ist der Fall. Nonlineare Angebote sind in der Herstellung nicht niedriger und benötigen zumeist zusätzliche Ressourcen für die Dialogbetreuung und das Social Media Marketing. Mit den erstrebten hohen Nutzerzahlen steigt auch der Aufwand für die mediale Betreuung. Diesem Umstand wird nicht Rechnung getragen. Es muss daher darauf geachtet werden, dass bei der Überführung von Programmen vom linearen in den Nonlinearen Bereich keine Budgetkürzungen stattfinden.

Vorschlag: §32(1) 1 Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Absatz 5 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts **unter Berücksichtigung der budgetären Verhältnismäßigkeit überführen.** Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. 3 Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

§36

Problematik: Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit der Sender ging es bisher vorwiegend um Sparsamkeit und Effizienz. Dies hat besonders bezüglich der Auftragsproduktionen der Sender zu einer ungunstigen Sparpolitik geführt, die sich vor allem auf

das Team, die kreativen Urheber:Innen und die Arbeitsbedingungen ausgewirkt haben. Daher müssen bei dieser Bewertung auch andere Kriterien in Betracht gezogen werden.

Vorschlag: §36(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geprüft und ermittelt. **Hierbei müssen auch Marktentwicklungen, die soziale Verträglichkeit und Arbeitsbedingungen bei der Erstellung des Programmes in der Beurteilung Eingang finden.**

§36(3) Die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich, **sowie die Arbeitsbedingungen bei der Produktionserstellung und marktgerechte Vergütung von Produktion, Team und kreativen Urheber:Innen.**